

Amtsblatt

Nummer 48
70. Jahrgang
Montag, 24. November 2014
Einzelpreis 1,40 €

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Regensburg vom 13. November 2014

1. Vorbemerkung

Die Stadt Regensburg betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstler und Künstlerinnen, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie fördert diese durch städtische Mitwirkung bei Veranstaltungen sowie durch die Gewährung von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen. Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, jedoch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

2. Allgemeine Richtlinien und Förderungsgrundsätze

- 2.1 Antrag auf Förderung kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. der Volksbildung in Regensburg zu leisten beabsichtigt, wenn dieser ohne Mithilfe der Stadt nicht möglich wäre.
- 2.2 Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist, werden nachrangig gefördert. Die Förderung durch Dritte ist bei der Anwendung von Förderungsgrundsätzen zu berücksichtigen.
- 2.3 Soweit nach der Aufgabenstellung der Vereinigung oder der Begründung eines Antrages nicht auszu-

schließen ist, dass die zu fördernde Aktivität in weitere Aufgabenbereiche der Stadt (z.B. Soziales, Jugend oder Sport) eingreift, ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Referaten/Ämtern herzustellen.

- 2.4 Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.
- 2.5 Rein kommerzielle Einrichtungen und Projekte werden nicht gefördert. Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten.
- 2.6 Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Soweit im Rahmen einer Mitveranstalterchaft der Stadt Kosten entstehen, werden sie nicht auf die institutionelle bzw. Projektförderung angerechnet.
- 2.7 Besonders gefördert werden Initiativen, die ganz oder teilweise der zeitgenössischen bzw. Nachwuchskunst gewidmet sind oder die besonderen Belange gesellschaftlich benachteiligter Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderung) berücksichtigen.
- 2.8 Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern und Antragstellerinnen gewährt, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- 2.9 Die Förderung der Freien Träger der Erwachsenenbildung im Sinne

des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Sie erfolgt nach gesonderten Grundsätzen.

- 2.10 Die Förderung kultureller Begegnungen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften erfolgt im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel außerhalb dieser Richtlinien.
- 2.11 Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 2.12 Begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber Andersdenkenden können zu einem Ausschluss der Förderung führen.
- 2.13 Auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt ist angemessen hinzuweisen. Neben dem Schriftzug „mit freundlicher Unterstützung durch die Stadt Regensburg“ soll das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Institutionelle (laufende) Förderung
- 3.1.1 Allgemeine Zuschüsse werden auf Antrag kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen für den laufenden Aufwand, z.B. für die Anmietung von Räumen, die Verpflichtung von Chor- und

<p>Übungsleitern, Noten und ähnliches Material, gewährt.</p>	<p>3.1.8 Die Förderung von Veranstaltungen und Einzelprojekten zusätzlich zur laufenden Förderung ist möglich, sofern es sich um öffentliche Veranstaltungen und Projekte von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadt handelt.</p>	<p>de Förderung an die Stadt zurückzuerstatten.</p>
<p>3.1.2 Voraussetzung für eine institutionelle Förderung ist, dass die antragstellende Einrichtung unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und öffentlich tätig ist. Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder einer Vereinigung richten, werden in der Regel nicht gefördert.</p>	<p>3.2 Projektförderung</p> <p>3.2.1 Zuschüsse zu Einzelprojekten und Veranstaltungen werden als Restfinanzierung gewährt. Durch Vorlage von Projektbeschreibung und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind. Die Ziffer 3.1.7 gilt entsprechend.</p>	<p>3.3 Investitionsförderung</p> <p>Zuschüsse zu Investitionen können gewährt werden für den Bau, die Einrichtung, den Umbau und die Sanierung von Einrichtungen der kulturellen Gruppen, Vereinigungen und Initiativen. Für Zuschüsse, die für Investitionen geleistet wurden, gilt eine Bindungsfrist, die vertraglich zu vereinbaren ist. Stellt eine kulturelle Vereinigung, Gruppe oder Initiative, die einen Investitionskostenzuschuss erhalten hat, vor Ablauf der Bindungsfrist den Betrieb ein oder veräußert bezuschusste Anlagen oder Teile davon, müssen die Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden. Die Stadtratsgremien entscheiden über die Höhe und die Art der Investitionskostenförderung.</p>
<p>3.1.3 Zuschüsse sollen vor allem für kulturelle Aktivitäten gewährt werden, die geeignet sind, die Menschen in die Lage zu versetzen, zu eigener Tätigkeit und zur Entwicklung kreativer Fähigkeiten zu gelangen.</p>	<p>3.2.2 Die Förderung durch die Stadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistung zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u. ä. zu erheben.</p>	<p>3.4 Kultureller Verfügungsfonds</p> <p>Um dem Stadtrat und dem Kulturreferat eine Förderung kurzfristig während eines Haushaltsjahres auftretender Projekte zu ermöglichen, ist im Haushaltsplan ein globaler Verfügungsfonds ausgewiesen, dessen Höhe jährlich im Zusammenhang mit den freiwilligen Leistungen zu beschließen ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds trifft bis zu einem Betrag von 5000,00 € der Kulturreferent/die Kulturreferentin, in allen anderen Fällen der Kulturausschuss.</p>
<p>3.1.4 Besonders gefördert werden sollen die kontinuierliche Arbeit zur kulturellen Belebung von Stadtteilen sowie die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Jugendpflege.</p>	<p>3.2.3 Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinn kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.</p>	<p>3.5 Preise und Stipendien</p> <p>Die Stadt Regensburg vergibt zur Förderung von Kultur und Wissenschaft das Julius-F.-Neumüller-Stipendium, den Universitätspreis sowie einen Kulturpreis und bis zu drei Kulturförderpreise. Die Vergabe erfolgt durch den Stadtrat nach eigenen Satzungen.</p>
<p>3.1.5 Die Förderung von Leitern und Leiterinnen von Chören, Orchestern und Laienmusikgruppen kann bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1200,00 € jährlich, betragen. Notenmaterial wird bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € jährlich gefördert. Gruppen, die regelmäßig Konzerte mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung veranstalten, können darüber hinaus eine weitere laufende Förderung bis zu einem Gesamtbetrag von 1500,00 € jährlich erhalten.</p>	<p>3.2.4 Unter die Projektförderung fallen auch schriftstellerische und sonstige Publikationen sowie Film- und Theaterprojekte einzelner Künstler und Künstlerinnen, die von kultureller Bedeutung für die Stadt sind.</p>	<p>3.6 Atelierförderung</p> <p>3.6.1 Die Förderung bildender Künstler und Künstlerinnen in Regensburg erfolgt durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (beson-</p>
<p>3.1.6 Personalkosten werden über die in 3.1.5 genannten hinaus nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden von kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen betriebene Einrichtungen, deren Unterhalt im kommunalen Vergleich als städtische Aufgabe anzusehen ist. In diesem Fall kann die Stadt Regensburg Personalkosten teilweise oder ganz übernehmen. Künstlerhonorare gelten nicht als Personalkosten.</p>	<p>3.2.5 Bei Veranstaltungen muss der kulturelle Aspekt gegenüber Geselligkeit u. ä. deutlich überwiegen. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt. Benefizveranstaltungen werden in der Regel nicht gefördert.</p> <p>3.2.6 Der Höchstsatz einer Förderung von Einzelprojekten und Veranstaltungen darf in der Regel 30 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine ggf. überschießenden</p>	<p>3.6.1 Die Förderung bildender Künstler und Künstlerinnen in Regensburg erfolgt durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (beson-</p>
<p>3.1.7 Die Überlassung städtischer Räume ist in der Regel auf die Zuschussleistung anzurechnen.</p>	<p>3.2.6 Der Höchstsatz einer Förderung von Einzelprojekten und Veranstaltungen darf in der Regel 30 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine ggf. überschießenden</p>	<p>3.6.1 Die Förderung bildender Künstler und Künstlerinnen in Regensburg erfolgt durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (beson-</p>

- ders im Zusammenhang mit „Kunst am Bau“) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen bzw. durch Zuwendungen zu Ausstellungen in nichtstädtischen Einrichtungen.
- 3.6.2 Die Stadt ist freien Künstlern und Künstlerinnen bei der Beschaffung und Anmietung von Ateliers behilflich. Die Stadt kann befristet eigene Räume bereitstellen, Räume anmieten und an Künstler oder Künstlerinnen weitervermieten und Mietkostenzuschüsse gewähren.
- 3.6.3 Bei der Förderung von Ateliers wird der Kreis der zu Fördernden definiert:
- 3.6.3.1 Freie Künstler und Künstlerinnen mit akademischer Ausbildung.
- 3.6.3.2 Autodidakten mit ausreichender künstlerischer Qualifikation, die durch Nachweis von Ausstellungen, Mappenvorlagen oder Atelierbesuch belegt wird.
- 3.6.3.3 Grafikdesigner und Grafikdesignerinnen, die nach beendetem Studium vorwiegend frei künstlerisch tätig sind, bei Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch Ausstellungen, Mappenvorlagen oder Atelierbesuch.
- 3.6.4 Bevorzugt gefördert werden Ateliergemeinschaften, insbesondere dann, wenn sie durch Ausstellungen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wirken.
- 3.6.5 Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit durch das Kulturreferat ist die Leitung der Städtischen Galerie zu beteiligen.
- 3.6.6 Zur Prüfung der Förderungsnotwendigkeit ist ein Einkommensnachweis vorzulegen.
- 3.6.7 Das zu fördernde Atelier muss überwiegend als Arbeits- und nicht als Wohnraum genutzt werden.
- 3.6.8 Fördergebiet ist in der Regel das Stadtgebiet von Regensburg, d.h. das Atelier bzw. der Wohnsitz muss sich im Stadtgebiet Regensburg befinden.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1 Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturamt der Stadt Regensburg zu stellen.
- 4.2 Die Anträge sind vor der Durchführung eines Projektes bzw. bei Anträgen auf Atelierförderung vor Mietvertragsabschluss zu stellen. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Antragsschluss ist der 30.06. des Vorjahres. Abweichend davon sind Anträge, die aus dem kulturellen Verfügungsfonds gefördert werden sollen, während des laufenden Haushaltsjahres und so rechtzeitig zu stellen, dass gegebenenfalls eine Beratung in den Stadtratsgremien möglich ist. Maßnahmen, bei denen eine längerfristige Planung erkennbar ist, sollen nicht kurzfristig aus dem Fonds gefördert werden.
- 4.3 Der schriftliche Antrag muss alle notwendigen Angaben über den verantwortlichen Träger der Maßnahme, eine ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung, eine Kostenaufstellung und den Nachweis der Gesamtfinanzierung enthalten.
- 4.4 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid. Siehe allgemeine Zuwendungsrichtlinien.
- 5. Auszahlung, Verwendungsnachweis**
- 5.1 Die Zuwendung kann nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erst in der 2. Jahreshälfte ausbezahlt werden. Die bewilligten Mittel dürfen nicht eher angefordert werden, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden. Im Falle einer Zuschussgewährung im Vorjahr muss vor der Auszahlung ein Verwendungsnachweis vorliegen.
- 5.2 Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.
- 5.3 Über die Verwendung von Zuschüssen sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt.
- 5.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Regensburg.

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 250 II, südlich der Autobahn A 3 und beiderseits der Junkersstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 11.11.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 250 II, südlich der Autobahn A 3 und beiderseits der Junkersstraße zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Autobahn A 3 und beiderseits der Junkersstraße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 11.11.2014 zu ersehen.

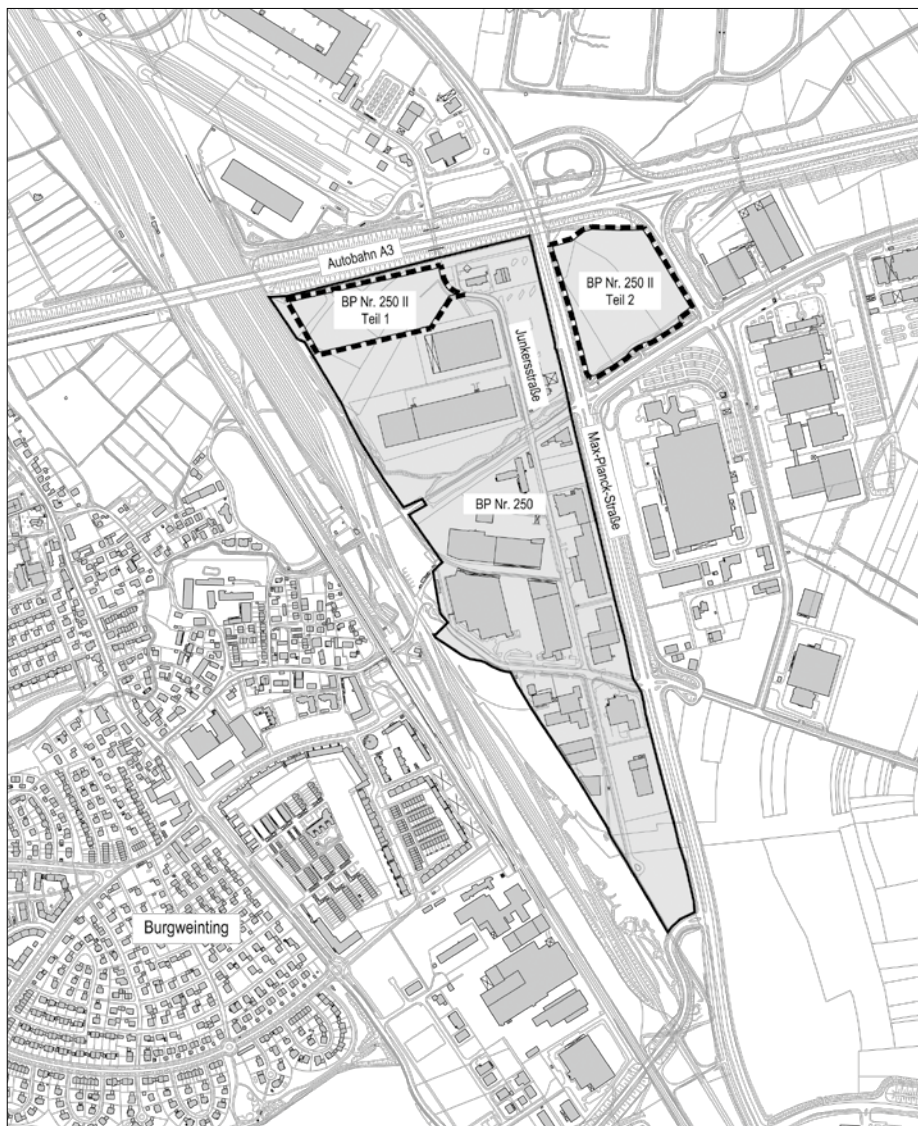
Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zugrunde gelegt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Wasserwirtschaftsamt (Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Gewässerausbau, Grundwasser, wasserwirtschaftliche Erschließung, Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung, Auswirkungen auf Belange Dritter)
- Umweltamt (Natur-, Landschafts- und Artenschutz)
- Umweltamt (Lärmschutz)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Boden-, Bau- und Kunstdenkmalpflege)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter) sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung).
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Wasserwirtschaftliche Grundlagenermittlung (Niederschlagswasserableitung, Eingriffe ins Grundwasser, Hochwassersituation)



Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 02.12.2014 bis einschließlich 07.01.2015 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.092, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 17.11.2014

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Einziehung einer Teilstrecke der Äußeren-Wiener-Straße

In seiner Sitzung vom 21.10.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz über die Teilstrecke des Eigentümerwegs „Wiener-Straße“ mit dem Anfangspunkt „Verlängerung der

Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2045/48“ und dem Endpunkt „0,329 km westlich vom Anfangspunkt“ einzuleiten.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Regensburg, 14.11.2014

Stadt Regensburg
- Tiefbauamt –
Im Auftrag

Bächer
Ltd. Baudirektor

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 25.06.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Straßenteilstück des

Islinger Weg mit seinem Anfangspunkt „0,247 km südwestlich der Obertraublinger Straße“ und dem Endpunkt „Gemarkungsgrenze Burgweinting“ aufgrund des

Verlustes seiner Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von 1,124 km einzuziehen.

Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 25.06.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Straßenteilstück des zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Islinger Weg mit seinem Anfangspunkt „Obertraublinger Straße“ und dem Endpunkt „0,247 km südwestlich vom Anfangspunkt“ auf einer Länge von 0,247 km aufgrund seines Verlustes der Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße umzustufen. Die Umstufung zur Ortsstraße wird mit Wirkung zum 01.01.2015 wirksam.

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Regensburg.

Die Verfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, 17.11.2014

Stadt Regensburg
- Tiefbauamt –

Im Auftrag
Bächer
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 10. November 2014 (Az. 02278/2014 - 01) Herrn Oswald Zitzelsberger die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Hotels Central auf dem Anwesen Margaretenstr. 18, Grundstück Fl. Nr. 1871/2 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist der Anbau eines Seminarraumes im dritten Obergeschoss des bestehenden Hotels.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10. November 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 12. November 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit erdgasbetriebener Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Wärme und Strom durch die Firma Starkstrom-Gerätebau GmbH (SGB) am Standort Ohmstraße 10 in 93055 Regensburg

Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Starkstrom-Gerätebau GmbH beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,74 Megawatt (MW) für die Erzeugung von Strom und Wärme. Neben dem BHKW werden ein Spitzenlastkessel und ein Abhitzethermalölkessel in der

Energiezentrale errichtet. Die Feuerungswärmeleistung beträgt dann insgesamt ca. 5,95 MW. Das BHKW dient der Grundlastwärmeversorgung und soll 24 h/ Tag bei einer jährlichen Betriebszeit von ca. 8.000 h/a betrieben werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Netz eingesetzt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.2.3.2, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzu-

nehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung selbständig nicht anfechtbar.

Regensburg, 7.11.14
Stadt Regensburg
Umweltamt
im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 3. November 2014 (Az. 703/2014) der InvestBau GmbH die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Guttensteinweg 2 a in Regensburg (Gemarkung Weichs, Flurstück 126). Entsprechend den Bauvorlagen wird ein west-ost-gerichtetes Gebäude mit einer Gesamtlänge von 24,40 m, mit zwei versetzten Gebäudeteilen errichtet, die jeweils über Untergeschoss, Erdgeschoss, erstes Obergeschoss und Dachgeschoss verfügen. Der westliche Gebäudeteil ist 13,40 m lang, 9,74 m breit und bis zu 11,04 m hoch (Firsthöhe). Der östliche Gebäudeteil ist 11 m lang, 9,98 m breit, und bis zu 11,17 m hoch. Die Abstandsflächen auf der nördlichen und südlichen Gebäudeseite liegen auf dem Grundstück selbst. Dazu wurde jeweils über nicht mehr als 16 m Länge die Hälfte der erforderlichen Tiefe der Abstandsflächen angesetzt. Nach Westen und Osten dürfen die vollen Abstandsflächen teilweise auf öffentlichen Flächen liegen. Für das Bauvorhaben sind 9 Kfz-Stellplätze und 13 Stellplätze für Fahrräder zu erstellen. Entsprechend den Bauvorlagen werden in der Tiefgarage 9 Kfz-Stellplätze hergestellt und im Osten ein oberirdischer Stellplatz geschaffen. Alle Stellplätze werden im Nordosten des Baugrundstücks über den Guttensteinweg angefahren. Die grenzständige Tiefgaragenzufahrt im Norden wird seitlich geschlossen und mit einem Gründach versehen. Die Zufahrt ist im Osten nur bis zu ca. 2,20 m hoch und fällt nach Westen über ca. 13,50 m stetig bis zur Geländeoberfläche hin ab. Im Nordwesten ist der nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforder-

liche Kinderspielplatz geplant. Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden. So wurden unter anderem Auflagen zum Brandschutz und zur Freiflächenbegrünung aufgenommen. Zudem darf die Tiefgarage nur einem eingeschränkten Personenkreis mit geringer Wechselfrequenz (Bewohner) zur Verfügung stehen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 3. November 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.

Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 7. November 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 123 – Malerarbeiten nach
DIN 18363

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 122 – Stahlwasserbau, Schlosser-
arbeiten sowie Bauarbeiten
nach DIN 18299 ff

14 A 127 – Garten- und Landschaftsbau-
arbeiten nach DIN 18320

14 A 139 – Putz- und Stuckarbeiten nach
DIN 18350

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

Bitte beachten Sie, die Vergabeplattform
www.vergabe.bayern.de steht in der Zeit
ab 26.11.2014 bis zum 03.12.2014 nicht
zur Verfügung.

Dies wurde bei der Bemessung der
Angebotsfrist berücksichtigt.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vergabeamt
Stadt Regensburg

3. Offenes Verfahren nach VOL/A

14 E 122 – Lieferung von 9 Stück
Mannschaftstransportfahrzeu-
gen (Los 1: Kastenwagen mit
Automatikgetriebe, Los 2:
Feuerwehrtechnischer Aufbau
und Beladung) für die Stadt

Regensburg, Amt für Brand-
und Zivilschutz

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

14 A 140 – Lieferung von drei Hybrid-
Personenkraftwagen aus dem
Kleinwagensegment für die
Stadt Regensburg, Bürger-
zentrum, Abt. Bestattungswes-
sen und Amt für Abfallbeseiti-
gung, Straßenreinigung und
Fuhrpark

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.